

## Präambel

Die Technische Universität Dortmund errichtet aus den Studiengebühren ihrer Studierenden eine Stiftung, die das Ziel verfolgt, die Studienbedingungen und die Lehre nachhaltig durch geeignete Projekte zu verbessern. Das schließt die Vergabe von Stipendien an ausgewählte Studierende der Technischen Universität Dortmund ein.

### § 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung der Technischen Universität Dortmund führt den Namen "Studienstiftung der Technischen Universität Dortmund".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

### § 2 - Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung durch die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Technischen Universität Dortmund.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Erziehung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Projekte und Maßnahmen, die die Lehre und Studienbedingungen verbessern, insbesondere wird der Stiftungszweck auch durch die Vergabe von Stipendien an die Studierenden der Technischen Universität Dortmund zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks erreicht.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 - Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus beabsichtigt die Stifterin weitere Vermögensdotationen aus den von ihr jährlich zu erhebenden Studienbeiträgen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der fünf folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

#### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden: Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines diesbezüglichen zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Zustiftungen sind möglich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 - Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 - Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus der

- Rektorin oder dem Rektor der Technischen Universität Dortmund,
- der Kanzlerin oder dem Kanzler,
- der Prorektorin oder dem Prorektor, die oder der für Fragen von Studium und Lehre an der Technischen Universität Dortmund mitverantwortlich ist,
- einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter der durch die studentischen Senatoren benannt wird. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt drei Jahre.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

### **§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsvermögens und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

### **§ 9 - Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Personen. Vier Mitglieder werden benannt durch die Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat der Technischen Universität Dortmund. Zwei Mitglieder werden benannt durch Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat der Technischen Universität Dortmund. Ein Mitglied wird durch den Hochschulrat der Stifterin benannt. Eine Vertreterin/ein Vertreter des gesellschaftlichen Interesses wird durch das Rektorat der Stifterin benannt. Je-ne/jener soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens darstellen, die in ihrem Werdegang eine Nähe zur Wissenschaft zeigt oder gezeigt hat.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt die Nachfolge gemäß Abs. 1.

### **§ 10 - Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich und berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke, insbesondere bei der Erstellung von Grundsätzen für die Vergabe von Stipendien. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dem Kuratorium wird die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel auf der Grundlage des Berichts des Vorstandes zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen

angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

### **§ 11 - Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer übertragen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

### **§ 12 - Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie die Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

### **§ 13 - Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und sich innerhalb der Vorgaben des Gesetzes bewegen, das die Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge regelt.

- (2) Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen.
- (3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

#### **§ 14 - Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

#### **§ 15 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Universität Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, insbesondere den Stiftungszweck, zu verwenden hat.



### **§ 16 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 17 - Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 18 - Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.